



# VERORDNUNG

## § 1

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 07.04.2022 wird gemäß § 94d Z. 4 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 lit. b Zif. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 für die nachstehend angeführte Gemeindestraße in Floing eine **Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h erlassen:**

*Beginn und Ende der 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung von der Gemeindestraße (Grst. 2147/3 KG Floing) in den „Fankweg“ direkt bei der Einmündung der Straße*

Der Lageplan „30 km/h - Fankweg“ vom 11.02.2022 ist Bestandteil der Verordnung und zeigt die 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung in einem Maßstab von 1/2000.

## § 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 wird diese Verordnung durch Anbringen der Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 10a und 10b StVO 1960 kundgemacht.

Diese Verordnung tritt mit dem Anbringen der Verkehrszeichen in Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:

Franz Lichtenegger